



STADT PFULLINGEN

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Auszug aus der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 11.12.2001

...

§ 4 Gebührenhöhe

(1)

Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25 000 Euro	200 Euro	
bis	100 000 Euro	200 Euro zuzügl.	0,4 % aus dem Betrag über 25 000 Euro
bis	250 000 Euro	500 Euro zuzügl.	0,25 % aus dem Betrag über 100 000 Euro
bis	500 000 Euro	875 Euro zuzügl.	0,13 % aus dem Betrag über 250 000 Euro
bis	5 000 000 Euro	1 200 Euro zuzügl.	0,06 % aus dem Betrag über 500 000 Euro
über	5 000 000 Euro	3 900 Euro zuzügl.	0,04 % aus dem Betrag über 5 000 000 Euro

(2)

Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.

(3)

Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(4)

Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(5)

Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 beträgt die Gebühr 200 Euro.

(6)

In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch auf Grund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Pfullingen berechnet.

...